



Leitfaden zum angepassten Kontaktpersonenmanagement (Stand: 09.11.2021)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

PRIORISIERUNG

Künftig beschränken sich die (telefonischen) Ermittlungen des Gesundheitsamtes im Hinblick auf ein mögliche Quarantäne enger Kontaktpersonen auf

- 1. Haushaltsmitglieder des Infizierten**
2. Kontaktpersonen mit Bezug zu **Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen** (z.B. Heime, Gemeinschaftsunterkünfte, medizinische Einrichtungen, Schulen und Kindergärten)

Kontaktpersonen, die nicht Haushaltsmitglieder sind oder keinen Bezug zu Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen haben, können durch die COVID-infizierte Person informiert werden und sich unter folgendem Link selbst registrieren.

<https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/1052/>

Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir im Rahmen einer Kontaktaufnahme eine Überprüfung des Kontaktpersonenstatus vornehmen und bei einer Einstufung als „enge Kontaktperson“ eine Quarantäne anordnen werden, die den Vorgaben und der Dauer der „Allgemeinverfügung Isolation“ entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich eine enge Kontaktperson aus anderen Gründen eigenständig beim Gesundheitsamt meldet.

Wir bitten demnach die infizierte Person, spätestens nach der Ermittlung durch das Gesundheitsamt selbständig seine engen Kontakte über die Infektion und das damit verbundene Infektionsrisiko zu informieren und auf dieses Merkblatt zu verweisen.

Was ist eine enge Kontaktperson?

Enge Kontaktpersonen wurden den Sekreten (Tröpfchen, Aerosole o.Ä.) des Infizierten intensiver ausgesetzt und haben daher ein **erhöhtes Infektionsrisiko**. Das **Robert-Koch-Institut** hat hierfür **Kriterien** definiert:

- Personen, die sich länger als 10 Minuten in der Nähe der infizierten Person aufgehalten haben (Abstand <1,5m), ohne dass beide einen Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben
- oder** Personen, die mit der infizierten Person in einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Gespräch geführt haben ohne dass beide einen Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben
- oder** Personen, die direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten der COVID-positiven Person hatten (z.B. durch Anhusten, Anniesen, Küssen, Mund-zu-Mund-Beatmung)
- oder** Personen, die sich mit der COVID-positiven Person in einem Raum mit einer hohen Konzentration von Aerosolen aufgehalten haben (z. B. bei Feiern, beim gemeinsam Singen oder Sport in schlecht belüfteten Innenräumen)

Details [hier - Link zum Robert Koch-Institut](#)

INKUBATIONSZEIT

Die Inkubationszeit, also die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn von Symptomen, beträgt **bis zu 14 Tage**. Die nachfolgenden Empfehlungen gelten daher für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt, sofern nicht anders angegeben.

Verhaltensempfehlung für **NICHT VOLLSTÄNDIG GEIMPFTE** und **NICHT GENESENE**, enge Kontaktpersonen

1. **Eigenverantwortliche Einschränkung von Kontakten** zu anderen Personen, insbesondere Personen für die eine COVID-Infektion mit einem hohen Risiko für Komplikationen verbunden ist.
Achtung: Der Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung ist gegebenenfalls nicht begründet oder eingeschränkt. (§ 56 Abs. 1 IfSG)
2. **Eigenverantwortliche Beachtung der Alltagsregeln** (Abstand, Händehygiene, Maske, Lüften)
3. **Bei auftretenden Symptomen:** unverzügliche Selbstisolation, ärztliche Abklärung veranlassen
4. **Nutzung von Selbsttests oder Testmöglichkeiten im Betrieb**

Verhaltensempfehlung für enge Kontaktpersonen, die als rechtlich vollständig geimpft oder genesen gelten

Für geimpfte oder genesene Personen ist das Ansteckungsrisiko im Vergleich zu ungeimpften geringer, aber immer noch vorhanden. Diese Personen werden in der Regel NICHT unter Quarantäne gestellt. **Wir raten Geimpften und Genesenen dennoch zur Beachtung derselben Verhaltensempfehlungen. (siehe oben)**

Zusätzliche Maßnahmen bei einer Tätigkeit im medizinischen/pflegerischen Bereich:

1. **Tägliche Testung** mittels Selbsttest, Schnelltest oder Testmöglichkeiten des Betriebes bis Tag 10 nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person
2. **PCR-Untersuchung** direkt nach Ermittlung und an Tag 5-7 nach letztem Kontakt
3. Nach Möglichkeit **Kontaktreduzierung** zu Mitarbeitern und Patienten
4. **Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln**, regelmäßiges Lüften, Arbeitspausen alleine verbringen, FFP2-Maske tragen

Möglichkeiten und Voraussetzungen für COVID-Testungen

1. Bei einem positiven Selbsttest oder Schnelltest besteht die Möglichkeit, sich beim Hausarzt (bei Symptomen) oder beim Testzentrum (bei Symptommfreiheit) mittels PCR testen zu lassen.
2. Auch bei einer Warnmeldung der CoronaWarnApp besteht die Möglichkeit sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen
3. Außerdem besteht prinzipiell die Möglichkeit einer kostenlosen PCR-Testung auf Grundlage von § 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV; Hausarzt, Testzentrum in der Osserstraße) oder eines Antigenschnelltests (z.B. bei vielen Apotheken). Diese Testung ist nur nach Registrierung in unserem Kontaktpersonenportal möglich:

<https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/1052/>

Für ungeimpfte Kontaktpersonen wird dadurch eine Quarantäne von mindestens 7 Tagen angeordnet. Geimpfte und genesene Kontaktpersonen, die asymptomatisch sind, werden nicht quarantänepflichtig.